

EFTA-Gerichtshofs vorliegt. Im Zivilverfahren kann das Verfahren entweder auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen aufgenommen werden.<sup>1001</sup> Im verfassungsgerichtlichen Verfahren wird es aus praktischer Sicht der Fall sein, dass der Staatsgerichtshof das Verfahren von sich aus, auch ohne Antrag, wieder aufnimmt.

## § 39 SACHVERHALTSAUFKLÄRUNG BZW. TATSACHENERMITTLUNG

### I. Grundsätzliches zur Tatsachenfeststellungskompetenz des Staatsgerichtshofes

Es geht um die grundlegende Frage, inwieweit die Feststellung von Tatsachen<sup>1002</sup> einen essentiellen Bestandteil des Kernbereichs verfassungsrechtlicher Rechtsprechung bildet und insoweit in die Institutionsgarantie der Verfassungsgerichtsbarkeit eingeschlossen ist.<sup>1003</sup>

In Deutschland wird die grundsätzliche Befugnis des Bundesverfassungsgerichts zur Tatsachenfeststellung weder in der Rechtsprechung noch in der Lehre als Problem dargestellt. Unterschiedliche Meinungen und Diskussionen gibt es im Wesentlichen nur innerhalb der einzelnen Verfahrensarten. Die Tatsachenfeststellung ist nur bei der Normenkontrolle in Frage gestellt worden.<sup>1004</sup>

In Anlehnung an Fritz Ossenbühl lassen sich für eine verfassungsrechtlich abgesicherte und damit auch gegen einfachgesetzliche Aushöhlung weitgehend abgeschirmte Tatsachenfeststellungskompetenz des Staatsgerichtshofes drei Argumente anführen. Der Staatsgerichtshof übt erstens genauso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht «institutionell verselbständigte Jurisdiktion über Verfassungsfragen» aus.<sup>1005</sup> Zur

---

1001 Rechberger/Simotta, S. 219, Rz. 351; vgl. etwa auch § 190 Abs. 3 und § 191 Abs. 3 ZPO.

1002 Ausführlich zum Tatsachenbegriff im Verfassungsprozess, der sich vom herkömmlichen prozessualen Tatsachenbegriff unterscheidet, Ossenbühl, Tatsachenfeststellungen, S. 464 f.

1003 Vgl. für Deutschland Ossenbühl, Tatsachenfeststellungen, S. 467.

1004 Ossenbühl, Tatsachenfeststellungen, S. 467.

1005 Vgl. für Deutschland Ossenbühl, Tatsachenfeststellungen, S. 467 unter Bezugnahme auf Ernst Friesenhahn, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, S. 7.